



# Bekanntmachung der Gemeinde Ringelai

## Aufstellung der Ergänzungssatzung Lichtenau-Nord

Billigungsbeschluß und Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringelai hat in seiner Sitzung vom 13.06.2018 den Aufstellungsbeschluß zum Erlaß der Ergänzungssatzung Lichtenau-Nord gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 13 BauGB gefasst. In der Sitzung des Bauausschusses am 29.08.2019 wurde der Planentwurf des APA Dr. Bauer aus Grafenau, mit Begründung in der Fassung vom 22.07.2019 beraten und gebilligt.

Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung Lichtenau-Nord erstreckt sich auf eine Teilfläche von Grundstück Fl.Nr. 1895, Gemarkung Ringelai. Die Erweiterungsfläche ist umgrenzt:

Im Norden: Landwirtschaftl. Fläche (Fl.Nr. 1895, Gmk. Ringelai)

Im Westen: Landwirtsch. Fläche (Fl.Nr. 1889, Gmk Ringelai)

Im Osten: Landwirtsch. Hofstelle (Fl.nr. 1896)

Im Süden: Wohnbebauung und eig. Gewerbebetrieb (Fl.Nr. 1895, Gmk. Ringelai)

Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 b BauGB. Hier wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen.

Ferner wird von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Unterrichtung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) abgesehen.

Der Entwurf zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Lichtenau-Nord“ mit Begründung, in der Fassung vom 22.07.2019, wird in der Zeit vom **09.09.2019** bis **10.10.2019** im Rathaus, Zimmer Nr. 2, Pfarrer-Kainz-Str. 6, 94160 Ringelai, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und ist auch auf der Homepage der Gemeinde Ringelai unter:

<http://www.ringelai.de/rathaus/baugebiet.html> einsehbar.

Hier kann sich die Öffentlichkeit in der angegebenen Frist nochmals über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich zur Planung äußern. Gesonderte Termine außerhalb der Öffnungszeiten können telefonisch vereinbart werden.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlußfassung über den Bauleitplan (Satzung) unberücksichtigt bleiben können. Ein Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag

an der Amtstafel am 30.08.19

abgenommen am



Köberl, 1. Bürgermeister

Ringelai, 30.08.19



Köberl, 1. Bürgermeister

## II. Planerische Festsetzungen



### Festsetzungen durch Planzeichen:

- ■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung
- Baugrenze gem. §23 Abs. 3 BauNVO
- ⊠ Empfohlener Gebäudestandort mit Firstrichtung
- ⊠ GA Empfohlener Garagenstandort mit Firstrichtung
- zu pflanzende Obstbaumhochstämme als Ausgleichsmaßnahme, vgl. textliche Festsetzungen Ziffer 5.6. und Begründung Ziffer 8.4.2.
- ⊗ zu erhaltende Obstbäume

### Hinweise:

- Bestehende Gebäude



MASSSTAB 1 : 1.000

Fassung: 22.07.19